

Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (DVO GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 08. November 2022 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horben werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Horben www.horben.de in der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice“ unter „Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Horben während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horben zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Hexentäler Amtsblatt - Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbands Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 (1) nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Tageszeitung, erfolgen (Notbekanntmachung). Sie gilt dann mit Ablauf des Erscheinungsdatums als vollzogen. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.
- (5) Die Satzungen der Gemeinde Horben sind unter www.horben.de in der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice“ unter „Satzungen und Haushalt“ einsehbar.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den 9 November 2022

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister